

Bildungsauftrag

Eine Verpflichtung insbesondere für öffentlich-rechtliche Sender

Information und Bildung zu erhalten und in Anspruch zu nehmen, das ist das Recht aller Menschen in Deutschland:

"I. Die Grundrechte

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet." (Grundgesetz)

Damit das Recht in Anspruch genommen werden kann, und ein umfassender Zugang zu Information und Bildung möglich wird, sind neben den Bildungseinrichtungen auch die Medien gefordert. Der zwischen den Bundesländern geschlossene Rundfunkstaatsvertrag (RStV) formuliert für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ARD-Sender, ZDF) daher u. a. einen Informations- und Bildungsauftrag (Grundversorgungsauftrag):

"Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 11 Auftrag

(1)

Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. [...] Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen." (Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien / Rundfunkstaatsvertrag – RStV)

Dieser Anspruch kann deswegen insbesondere an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestellt werden, weil er über den Rundfunkbeitrag von der Allgemeinheit finanziert wird.

Trotzdem formulieren auch die Mediengesetze der Bundesländer allgemeine Anforderungen, die auch die privaten Rundfunksender einschließen, beispielsweise das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen:

"Abschnitt 5 – Anforderungen an das Programm und Veranstalterpflichten

§ 31 Programmauftrag und Programmgrundsätze

(1)

"Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen." (Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen, LMG NRW)

Wenn die privaten Rundfunksender dies nicht selber leisten, können und müssen sie dies anderen Anbietern innerhalb eines "Fensterprogramms" ermöglichen:

"§ 33b Sendezeit für unabhängige Dritte

(1)

Ein Fensterprogramm, das auf Grund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen." (Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen, LMG NRW)

Quellen / weitere Informationen

bpb-Dossier "Medienpolitik": Grundversorgungsauftrag / Grundversorgung (Glossar): Online unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/171586/glossar?p=26>

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Online unter:

<http://www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/grundgesetz/>

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen, LMG NRW. Download unter: http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Dokumente_2014/LMG-NEU_2014-Lesefassung.pdf

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien / Rundfunkstaatsvertrag – RStV. Download unter:

http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/RStV_18.pdf